

STADTANZEIGER



Amtsblatt der Stadt Weißensee mit seinen Ortsteilen
Ottenhausen, Scherndorf, Waltersdorf und Herrnschwende

31. Jahrgang

Freitag, den 12. Januar 2024

Nr. 1

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zum Beginn des neuen Jahres möchte ich nicht versäumen, Ihnen im Namen der Stadt und als Bürgermeister ein frohes, gesundes und erfolgreiches Jahr zu wünschen. Mögen Hoffnung und Zuversicht Sie stets bei den Herausforderungen in 2024 begleiten.

Daniel Ecke
Bürgermeister



Stadtverwaltung auf einen Blick

Telefon: 03 63 74 - 2 20 - 0, Telefax: 03 63 74 - 2 20 30

Anschrift: Marktplatz 26, 99631 Weißensee

Allgemeine Verwaltung:

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 09.30 - 12.00 Uhr

Bürgermeister:

Dienstag von 13.00 - 18.00 Uhr
nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sitz: Marktplatz 26

Tel.: 2 84 94

Bürgermeister

Sekretariat 2 20 12

Hauptamt

Amtsleiter 2 20 21
Büro des Stadtrates 2 20 29
Bibliothek 2 20 23
Archiv 2 20 32

Bau- u. Ordnungsverwaltung

Amtsleiter 2 20 15
Bauamt 2 20 13/14
Öffentliche Ordnung und Sicherheit /
Umwelt und Abwasser 2 20 26
Standesamt 2 20 27
Einwohnermeldeamt 2 20 22

Finanzverwaltung

Amtsleiter 2 20 16
Kämmerei / Steuern 2 20 19
Stadtkasse 2 20 20
Wohnungsverw. / Liegensch. 2 20 17

Wichtige Rufnummern

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/
Katastrophenschutz: 1 12
Polizei: 1 10 oder (0 36 34) 33 60

Mitteilung - Redaktionsschluss

für die Amtsblattausgabe **Nr. 02/2024**
Redaktionsschluss 26. Januar 2024
Erscheinungsdatum 9. Februar 2024

Städtische Einrichtungen

Stadtbibliothek, Marktplatz 26 2 20 23

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Stadtarchiv, Marktplatz 26 2 20 32

Öffnungszeiten:

Montag 09.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag u. Freitag 09.30 - 12.00 Uhr

Traumzauberbaum-Grundschule, Johannesstraße 1

Sekretariat 2 03 03
Hort 3 67 18

Seniorentreffpunkt „Generation 60 Plus“ Langer Damm 2

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Bereitschaftstelefon im Havariefall

Wasser: BeWA Sömmerda,
in der Zeit von 15.30 - 06.45 Uhr
Tel.-Nr. (08 00) 0 72 51 75
in der Zeit von 06.45 - 15.30 Uhr
Tel.-Nr. (0 36 34) 6 84 90

Abwasser: Firma Weimann
Kanaldienstleistung
24 h erreichbar
Tel.-Nr. (03636) 700500

**Sanitär /
Heizung:** Fa. Michael Zapf,
Tel.-Nr.: (03 63 74) 2 02 61
oder 2 18 66

Strom TEN / TEAG
Störungsdienst Strom (24h).. 0800 686
1166
TEAG Kundenservice 03641 817-1111

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung

Die nächste nicht öffentliche 34. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Weißensee findet am

Montag, d. 29. Januar 2023, um 18.00 Uhr

im Konferenzraum der Stadtverwaltung Weißensee zu nachfolgender Tagesordnung statt.

1. Regularien
2. Vorbereitung der Stadtratssitzung am 19. Februar 2024
3. Personalangelegenheiten
4. Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsangelegenheiten
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Bau- und Vergabeangelegenheiten
7. Anfragen und Mitteilungen

Daniel Ecke
Bürgermeister

Ankündigungsbeschluss der Stadt Weißensee vom 20.11.2023

zur Anpassung der Gebühren im Abwasserbereich ab dem 01.02.2024

Die Stadt Weißensee kündigt hiermit die Veränderung von Gebührensätzen im Abwasserbereich an. In diesem Zusammenhang sollen die entsprechenden Gebührensatzungen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS), die Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale Entwässerungseinrichtung (GS-EWS) und die Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast im Laufe des Jahres 2024 rückwirkend zum 01.02.2024 angepasst werden.

Die hierfür zugrunde liegende Kalkulation liegt derzeit noch nicht vollumfänglich vor, so dass hiermit lediglich über die geplante maximale Gebührenanpassung informiert wird.

Folgende Änderungen der Gebührensätze ergeben sich ab dem 01.02.2024:

- I. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
 - a) Kosten für die Überprüfung und Abnahme von gesonderten Wasserzähleinrichtungen von derzeit 101,04 Euro auf maximal 180,00 Euro
 - b) Grundgebühr für die Benutzung der zentralen Kläranlage bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Wasserdauerdurchfluss
 - bis Q3= 4 von derzeit 2,50 Euro/Monat auf bis zu 5,00 Euro/Monat
 - bis Q3=10 von derzeit 6,25 Euro/Monat auf bis zu 7,00 Euro/Monat
 - bis Q3=16 von derzeit 10,00 Euro/Monat auf bis zu 12,00 Euro/Monat
 - bis Q3=25 von derzeit 15,63 Euro/Monat auf bis zu 20,00 Euro/Monat

bis Q3=40 von derzeit 25,00 Euro/Monat auf bis zu 30,00 Euro/Monat

- c) Grundgebühr für den Kanalbereich bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Wasserdauerdurchfluss
 - bis Q3= 4 von derzeit 4,00 Euro/Monat auf bis zu 5,00 Euro/Monat

bis Q3=10 von derzeit 10,00 Euro/Monat auf bis zu 12,00 Euro/Monat

bis Q3=16 von derzeit 16,00 Euro/Monat auf bis zu 20,00 Euro/Monat

bis Q3=25 von derzeit 25,00 Euro/Monat auf bis zu 32,00 Euro/Monat

bis Q3=40 von derzeit 40,00 Euro/Monat auf bis zu 48,00 Euro/Monat

- d) Einleitungsgebühr mit Benutzung der öffentlichen Kläranlage von derzeit 1,25 Euro auf maximal 2,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser
 - e) Einleitungsgebühr ohne Benutzung der öffentlichen Kläranlage von derzeit 0,89 Euro auf bis zu 1,50 Euro pro Kubikmeter Abwasser
 - f) Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung von derzeit 0,42 Euro auf maximal 1,00 Euro je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr
- II. Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale Entwässerungseinrichtung (GS-EWS)
 - a) Beseitigungsgebühr für Abwasser aus einer abflusslosen Grube von derzeit 14,67 Euro pro m³ auf maximal 80,00 Euro pro m³ und für einen zusätzlichen Entsorgungstermin von derzeit 16,73 Euro pro m³ auf maximal 85,00 Euro pro m³
 - b) Beseitigungsgebühr für Abwasser aus einer Grundstückkläranlage von derzeit 26,63 Euro pro m³ auf bis zu 90,00 Euro pro m³ und für einen zusätzlichen Entsorgungstermin von derzeit 30,37 Euro pro m³ auf maximal 95,00 Euro pro m³
 - c) Zuschläge für die Beseitigung werden neu in die Satzung aufgenommen
 - 1,00 Euro je lfd. Meter für benötigte Schlauchlängen größer 40 m
 - 180,00 Euro je angefangene Stunde für die Einsätze im Bereitschafts- bzw. Havariefall im Zeitraum von 15:45 Uhr bis 06:00 Uhr
 - 210,00 Euro je angefangene Stunde für die Einsätze im Bereitschafts- bzw. Havariefall an Wochenenden und Feiertagen
 - III. Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast

Benutzungsgebühren für die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen von derzeit 0,81 Euro je m² entwässerter Fläche auf bis zu 1,00 Euro je m² entwässerter Fläche

Daniel Ecke
-Bürgermeister-

Ausbildung in der Stadt Weißensee

Die Stadt Weißensee sucht engagierte und motivierte Nachwuchskräfte.

Hierfür steht eine Ausbildungsstelle für den Berufsabschluss zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

ab 01. September 2024 zur Verfügung.

Die Dauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) Teil BBiG.

Die theoretische Ausbildung findet am Staatlichen Berufsschulzentrum in Sondershausen und an der Thüringer Verwaltungsschule, Standort Gotha, statt.

Anforderungen:

- guter Realschulabschluss, gleichwertiger Abschluss oder Abitur insbesondere
- guter Notendurchschnitt in Deutsch und Mathematik
- guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- Interesse bei Anwendung von Rechtsvorschriften
- sicheres und korrektes Auftreten beim Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern
- Lernbereitschaft, Initiative, Engagement, Kommunikationsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Foto, Lebenslauf, die beiden letzten Schulzeugnisse und Praktika-Beurteilungen) bitte bis zum 15.03.2024 an die

Stadtverwaltung Weißensee
Hauptamt
Marktplatz 26
99631 Weißensee

Bewerbungsunterlagen, die per E-Mail eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Bewerbungen von Schwerbehinderten und Gleichgestellten sind ausdrücklich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Falls Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte ein ausreichend frankiertes Briefumschlag bei. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzrechtlich vernichtet. Unkosten, die dem Bewerber im Zusammenhang mit seiner Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Zur Bearbeitung der Bewerbung werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und ausschließlich für diesen Zweck verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe des Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können im Internet unter folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.weissensee.de/buerger-stadt/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen/>

**Daniel Ecke
Bürgermeister**

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Weißensee bietet Veranstaltern die Organisation und Durchführung des traditionellen Bierfestes der Stadt Weißensee für das Jahr 2024 an.

Sind Sie als Veranstalter interessiert, dann erwarten wir Ihre Bewerbung mit folgenden Veranstaltungsinhalten:

Bierausschank mit Bier, gebraut nach dem ältesten deutschen Reinheitsgebot von 1434 sowie gastronomische Rundum-Versorgung.

Eventuell Schaustellerbetrieb (kleines Kinderkarussell, abhängig von den Platzverhältnissen).

Veranstaltungsort:

Marktplatz - Stadt Weißensee.

Entsprechende Sitzgelegenheiten sind vorzuhalten.

Zeitraumen:

Veranstaltungstag ist der Pfingstsonntag.

Option: Eine Ausweitung der Veranstaltung ist auf Samstag möglich.

Veranstaltungsprogramm:

Sonn- Rahmenprogramm mit Frühschoppen ab tag Vormittag.

Offizielle Eröffnung ab 14:00 Uhr durch den Bürgermeister.

Bierfassanstich um 14:34 Uhr.

Nachmittagsprogramm (Moderation/ Show/ Gesang/ Blasmusik)

Kinder- u. Familiennachmittag

Tanzabendveranstaltung, Lasershow

Tanzveranstaltung am Samstagabend

Referenzen über Organisation vergleichbarer Veranstaltungen müssen vorgelegt werden. Das Veranstaltungsgelände wird gegen ein Entgelt entsprechend der Marktordnung zur Verfügung gestellt. Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser u. ä.) sind durch den Veranstalter zu tragen.

Eine Vorortbesichtigung des Geländes ist jederzeit möglich.

Die Vergabe erfolgt für das Kalenderjahr 2024, mit der Option auf Verlängerung auf weitere drei Jahre bei Zufriedenheit.

Für Fragen stehen wir gern unter der Rufnummer: 036374/22012 zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 26.01.2024 an die Stadtverwaltung Weißensee, Sekretariat des Bürgermeisters, Marktplatz 26 in 99631 Weißensee.

**Daniel Ecke
Bürgermeister**



Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2024

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2024 zum **Stichtag 03.01.2024** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,00 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 2,30 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junggehennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträgen (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Öffentliche Bekanntgabe

Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel - Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 22.11.2023, Az. 508.119:2023/1

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sömmerda erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest - Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 22.11.2023, Az. 508.119:2023/1, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Olma
Amtsleiterin

Informationen

Info der Bau- und Ordnungsverwaltung

Im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflichten und auf der Grundlage laufender fachlicher Begutachtungen des Baumbestandes wurde festgestellt, dass die Eiche am Haupteingang des Friedhofes im OT Waltersdorf durch Pilzbefall so geschädigt ist, dass diese entnommen werden muss. Auch die Einholung einer Zweitmeinung ließ keinen Zweifel an der Notwendigkeit. Die Stadt Weißensee wird die entsprechende Maßnahme zeitnah bis Ende Februar durch eine Fachfirma durchführen lassen.

Noch in diesem Jahr ist die entsprechende Ersatzpflanzung am Standort vorgesehen.

Für die Pflege der Neupflanzung suchen wir noch freiwillige Baumpaten aus dem Ortsteil. Ihr Interesse können Sie mündlich oder schriftlich beim Sekretariat der Stadtverwaltung kundtun.

Peter
Bau- und Ordnungsverwaltung

Musikalischer Start ins Jahr 2024

Eine schöne Tradition ist der musikalische Auftakt mit dem Neujahrskonzert im Romanischen Festsaal des Rathauses mit dem Duo Dimitre Andronov am Klavier und Peggy Bitterolf an der Klarinette. Am Sonntag, dem 7. Januar empfing der Bürgermeister Daniel Ecke mit den Neujahrswünschen seine Gäste und die beiden Künstler.

„Wenn's alte Jahr erfolgreich war, Mensch freue dich aufs neue, und war es schlecht, ja, dann erst recht“ mit diesem Zitat begrüßte Peggy Bitterolf ihre Zuhörer und moderierte abwechslungsreich durch das Programm.

Unter dem Motto „Mit der Magie des Augenblickes...“ war das Konzert wieder sehr unterhaltsam und schwungvoll gestaltet. Es erklangen klassische Wer-

ke u. a. von Mozart, Bartholdy und Schubert. Bevor das Konzert nach kurzer Pause mit modernen Stücken fortgesetzt wurde, lud der Bürgermeister seine Gäste zum Sektempfang. Zum Konzertabschluss überraschte Dimitre Andronov mit seiner Gesangspremiere „Eiskristalle“. Die Zuschauer bedankten sich mit reichlich Applaus für die Künstler und mit Zugaben wurde natürlich nicht gespart.



Schulnachrichten

Auf ins Weihnachtstheater

Die Schüler der ersten und zweiten Klassen der Traumzauberbaum-Schule fuhren in der Vorweihnachtszeit am 05.12.2023 nach Erfurt ins Puppentheater Waidspeicher und die Dritt- und Viertklässler am 13.12.2023 ins große Erfurter Theaterhaus.

Für die Jüngeren stand das Kunstmärchen „Der standhafte Zinnsoldat“ von Hans Christian Andersen auf dem Programm, das begeistert verfolgt und interessant dargestellt wurde. Anschließend durften die Kinder vor zur Bühne, wo sie den beiden Hauptdarstellerinnen Fragen stellen konnten und eine kleine Nascherei bekamen. Nach dem Theaterstück besuchten die zweiten Klassen die Kinder- und Jugendbibliothek in der Marktstraße. Während die ersten Klassen das Treiben auf dem Erfurter Weihnachtsmarkt bestaunten und nach einigem Suchen endlich den umquartierten Märchenwald auf der Rathausbrücke fanden.



Das Zaubermärchen „Der satanarchäolügenialkohöllische Wunschpunsch“ von Michael Ende besuchten die älteren Grundschul Kinder. Sie waren fasziniert von den Bühnenbildern, den Schauspielern und der Geschichte vom Zaubertrank.



Das Team der Traumzauberbaum-Schule Weißensee

Weihnachtskonzert der Traumzauberbaum-Schule

Zum diesjährigen Weihnachtskonzert, am späten Nachmittag des 14.12.23 füllte sich die Kulturkirche wieder mit gespannten Eltern, Großeltern und Verwandten.

Jede Klasse bereitete einen kleinen Beitrag vor, der in den Wochen zuvor fleißig eingeübt wurde. So konnten die Zuschauer viele schöne Lieder, Gedichte und sogar einen Rap hören. Die Erstklässler stimmten das Konzert mit dem Klassiker „Macht euch bereit“ ein. Und falls manche Eltern noch auf der Suche nach dem ein oder anderen Geschenk waren, unterbreiteten sie indirekt im Gedicht „Weihnachtungswünsche“ Geschenkideen. Auch der Weihnachtsmann gab sich die Ehre, nur erkannte man ihn nicht gleich, da er keine Mütze hatte und erst verschiedenste Kopfbedeckungen probieren musste, bis ihm schließlich die richtige Mütze von den Engelein überbracht wurde. Schöne Beiträge präsentierten auch die zweiten Klassen beispielsweise mit dem Lied „Lichterkinder“ oder dem Gedicht „Markt und Straßen steh'n verlassen“ von Joseph von Eichendorff.

Instrumental mit der Gitarre zeigten die Kinder aus der Gitarren-AG ihr Können auf der Bühne. Ganz peppig rappte Klasse 3 den Rap „Weihnachtsfreude“. Einen stimmungsvollen Abschluss machten die vierten Klassen mit einem Christmas Medley und dem bekannten Lied „Sind die Lichter angezündet“.



Das Team der Traumzauberbaum-Schule Weißensee

Weihnachtsmarkt

Zuckerwatten- und Lebkuchenduft lagen in der Luft. Jede Nase, die am Nikolaustag das Gebäude betrat, wurde von diesen Gerüchen gelenkt. Die Erzieher und Lehrer der Traumzauberbaum Grundschule verwandelten diese in einen kleinen Weihnachtsmarkt. Und jedes Kind, was tagsüber bei der Vorbereitung half, wurde sein strahlendes Lächeln im Gesicht nicht wieder los. Ob groß oder klein, es war für jeden etwas dabei. Während die Mamas und Papas sich im Speisesaal ein Stück Kuchen mit Kaffee oder Glühwein gönnten, glasierten die Kinder ein Lebkuchenherz mit Streuseln oder Schriftzügen. Die Lebkuchen kamen frisch aus der Backstube der Bäckerei Bergmann und versprühten den typischen Weihnachtsmarktduft. Mmh, ein leckeres Dankeschön von allen Feinschmeckern.



Wer etwas Fluffigeres wollte, stellte sich an die lange Schlange von Frau Andrea Heffe, um eine Zuckerwatte zu ergattern. Ob Erdbeer- oder Himbeergeschmack, es war für jeden etwas dabei. Die mitgekommenen Eltern und Großeltern warfen derweilen einen detaillierten Blick in die Schule und den Hortbereich. Für manch einen war es schon eine gefühlte Ewigkeit her, dass sie mal alles betreten konnten. Das gefiel vielen.

Wer noch ein Weihnachtsgeschenk brauchte, konnte dieses unter Anleitung von Bianca Lange basteln oder auf dem Basar im Foyer erwerben. Hier stellten die Erzieher und Erzieherinnen ihre handgemachten Kunststücke bereit. Auch eine Losbude war vorhanden. Hier gab es Plüschtiere, zahlreiche Puzzle oder viele kleine Spielzeuge zu gewinnen. Die Atmosphäre an diesem Nachmittag war so schön, dass die Zeit wie im Fluge verging. So manches Kind hatte schon gar nicht mehr wahrgenommen, dass es sich in der Schule befand.



Das Team der TZB Grundschule bedankt sich bei Frau Lange, Frau Heffe, der Bäckerei Bergmann und allen Beteiligten für diesen tollen Nachmittag. Ein besonderer Dank gilt Kay Schneider von der Firma kaufdeindruck, welcher der Schule einen Spendenscheck i. H. v. 900,- € überreichte. Hiermit sollen im kommenden Jahr viele Projekte des Hortes finanziert werden.

Puppentheater



Kurz vor Weihnachten war es wieder so weit: Herr Bausch reiste mit dem Weihnachtspuppentheater in die Traumberbaum Schule nach Weißensee. Schon längst eine bekannte Größe im Jahreskalender, und immer wieder ein gern gesehenes Gesicht bei den Kindern. „Kasper und der Geigenspieler“ stand dieses Jahr auf dem Programm. Gut eine Stunde unterhielt er damit die lauschenden Ohren der Kinder in der vollen Schulturnhalle.

Das Team der TZB Grundschule blickt mit Freude auf ein schönes und erlebnisreiches Jahr 2023 zurück und freut sich nun auf die Weihnachtsferien.



Impressum

Stadtanzeiger – Amtsblatt der Stadt Weißensee mit seinen Ortsteilen Ottenhausen, Scherndorf, Waltersdorf und Herrnschwende
Herausgeber: Stadtverwaltung Weißensee **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadtverwaltung Weißensee. Für im nichtamtlichen Teil unverlangt eingereichte Artikel sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, da diese die Meinung des Verfassers wiedergeben und er auch hierfür verantwortlich ist. Diese Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.